

Vergabekriterien für Anträge auf finanzielle Unterstützung von Kirchengemeinden im Kirchenkreis Gotha

Im Kirchenkreis werden jährlich aus Mitteln des Baulastfonds, aus Mitteln des Strukturfonds und aus Haushaltsmitteln, Gelder zur Unterstützung der Kirchengemeinden zur Verfügung gestellt.

Antragsberechtigte für diese Mittel im Kirchenkreis sind die Kirchengemeinden über ihre Gemeindegemeinderäte.

Grundsätzlich sollen keine Anträge für laufende Kosten der Kirchengemeinde gestellt werden (z.B. Durchführung von periodisch wiederkehrenden Gemeindefesten, Wartung und laufende Unterhaltung an Glocken und Uhren, Betriebskosten von Kirchen und Pfarrhäusern).

Die Entscheidung über die Unterstützung trifft der Kreiskirchenrat nach Beratung und Votum im Bau- und Finanzausschuss.

1) Baulastfonds

- Der Baulastfonds fördert Planungsarbeiten und Baumaßnahmen in den Gemeinden des Kirchenkreises, die an Kirchengebäuden und Gemeindehäusern notwendig werden. In der Regel werden keine Maßnahmen an Pfarrerdienstwohnungen gefördert.
- Anträge an den Baulastfonds können zum 31.1. eines Jahres über das Kirchenkreisbüro an die zuständige Baureferentin im Kreiskirchenamt gestellt werden.
- Bis zu 10% der Mittel des Baulastfonds kann der Bau- und Finanzausschuss für Planungsarbeiten zurückhalten, um anstehende Bauprojekte in Kirchengemeinden zu ermöglichen. Diese Planungsmittel können durch die Kirchengemeinden auch im Laufe eines Jahres beantragt werden.
- Dem Antrag sind eine Projektbeschreibung, ein Finanzierungsplan, der Beschluss des Gemeindegemeinderates zum Bau sowie der Haushaltsplan und die notwendigen Genehmigungen beizufügen.
- Die Entscheidung über eine Unterstützung trifft der Kreiskirchenrat nach Beratung und Votum im Bau- und Finanzausschuss der Kreissynode.
- Die antragstellende Gemeinde erhält einen Bescheid.
- Genehmigte Mittel sollen im Antragsjahr verwendet werden, eine Übertragung in das Folgejahr ist möglich.

2) Strukturfonds:

Der Strukturfonds unterstützt die Kirchengemeinden und gleicht besondere Belastungen und strukturelle Defizite aus. Die Hoheit über Unterstützungen aus dem Strukturfonds hat der Kreiskirchenrat. Voraussetzung für Leistungen aus dem Strukturfonds ist eine ordnungsgemäße Erhebung des Gemeindebeitrags. In der Regel unterstützt der Strukturfonds keine Baumaßnahmen.

Einen Teil der zur Verfügung stehenden Mittel (max. 20%) kann die Kreissynode als Grundzuweisung pauschal an die Gemeinden auszahlen, die Restsumme steht für spezifische Notwendigkeiten in Einzelfonds zur Verfügung:

a. Pfarramtsassistenzen:

- Die Arbeit in den Pfarrämtern wird durch Personalkostenzuschüsse für Pfarramtsassistenzen entlastet. Hierzu stellt der Strukturfonds den Gemeinden Gelder (Jahresbeträge) nach folgendem Schlüssel zur Verfügung:

unter 1.000 GG	750,00 €
1.000-1.500 GG	1.000,00 €
1.500-2.500 GG	2.500,00 €
über 5.000 GG	5.000,00 €

Die Auszahlung der zur Verfügung gestellten Mittel für das jeweilige Jahr kann bis zum 15.1. des Folgejahres beantragt werden.

b. Kirchenmusikalischer Dienst:

- Unterstützt werden ehren- und nebenamtlicher Organistendienst sowie die Leitung von musikalischen Gruppen (Chöre und Instrumentalgruppen).
- Voraussetzung für eine Förderung ist der Abschluss eines Honorarvertrages zwischen Kirchengemeinde und dem Musiker über das Kreiskirchenamt und eine Regelung, die sich an den im Gebiet der EKM gültigen Vergütungstabellen und Honoraren orientiert.
- Die Kirchengemeinde beantragt eine Unterstützung zu den von ihr gezahlten Honoraren.
- Anträge werden an das Kreiskirchenamt gestellt, ihnen sind ein Stundennachweis und Auszahlungsbelege (Quittungen und Kontoauszüge) beizufügen, weiterhin der Nachweis über die Erhebung des Gemeindebeitrags im Vorjahr.
- Fristen: 30.6. (für die erste Jahreshälfte), sowie für die zweite Jahreshälfte der 15.1. des Folgejahres.
- Bei der Fördersumme handelt es sich um einen gedeckelten Betrag. Ist er ausgeschöpft, werden darüber hinaus keine weiteren Honorare erstattet.

c. Chorarbeit

- Für die Kirchenchorarbeit stellt der Kirchenkreis 8.000€ jährlich zur Verfügung, die auf die Gemeinden nach Anzahl der Sängerinnen und Sänger umgelegt wird.

d. Gemeindepädagogischer Dienst:

- Analog zum kirchenmusikalischen Dienst werden neben- und ehrenamtliche Arbeit im gemeindepädagogischen Bereich unterstützt. Es gelten die gleichen Regelungen und Fristen wie unter b).

e. Investitionsfonds:

- Für besondere Investitionen, die unmittelbar und dauerhaft der Gemeindeförderung dienen (Technik, Mobiliar), können auf Antrag bis zu 50% der Kosten übernommen werden, wenn die Haushaltssituation der Kirchengemeinde dies erfordert.
- Dem Antrag ist eine Begründung der Notwendigkeit der Investition beizufügen, zudem ein Finanzierungsplan.
- Anträge können zum 31.1. und 31.8. des Jahres über das Kirchenkreisbüro an den Bau- und Finanzausschuss und den Kreiskirchenrat gestellt werden.

- Der Kreiskirchenrat prüft anhand der aktuellen Haushaltsunterlagen die finanzielle Situation der Kirchengemeinde. Wird diese nicht bei der BuKaSt geführt, sind die Haushaltsunterlagen beizufügen. Zudem wird für die Prüfung der Unterlagen eine pauschale Gebühr von 25 € erhoben.

f. Notfonds:

- In besonderen Notsituationen, die die Haushaltslage einer Kirchengemeinde überfordern, kann formlos ein Antrag an den Notfonds des Kirchenkreises gestellt werden.
- Der Kreiskirchenrat prüft anhand der aktuellen Haushaltsunterlagen die finanzielle Situation der Kirchengemeinde. Wird diese nicht bei der BuKaSt geführt, sind die Haushaltsunterlagen beizufügen. Zudem wird für die Prüfung der Unterlagen eine pauschale Gebühr von 25 € erhoben.

g. RU-Entlastung:

- Die Erstattungsbeträge aus der Erteilung von Religionsunterricht (RU) werden der gestellenden Kirchengemeinde zur Verfügung gestellt.
- Die Zuweisungssumme soll gezielt für Honorarkosten eingesetzt werden, die die fehlende Arbeitszeit des Pfarrers kompensieren helfen (Pfarramtsassistenten, Gemeindepädagogik, Gruppenleitung).
- Sachkosten aus RU können auf Antrag an den Superintendenten erstattet werden. Hierfür stellt der Strukturfonds 1.000€ je 4 Wochenstunden bzw. je Schulpfarrstelle im Schuljahr zur Verfügung.

3) Haushaltsmittel

Fonds „Gemeindeprojekte“

Der Kirchenkreis stattet jährlich einen Fonds für Gemeindeprojekte aus. Aus diesem werden innovative Projekte in Kirchengemeinden auf Antrag gefördert.

Kriterien für die Mittelvergabe sind insbesondere:

- Innovation und Originalität bei der Kommunikation der Frohen Botschaft
- Übergemeindlichkeit bzw. regional verbindender Ansatz
- Ausrichtung auf Menschen außerhalb der Kirche (missionarisch)
- hohe Beteiligung von Ehrenamtlichen
- Projektcharakter (definierter Anfang/definiertes Ende)

Anträge sind grundsätzlich vor Beginn eines Projekts zu stellen. Bereits begonnene Maßnahmen können nicht berücksichtigt werden. Die Möglichkeit, einen förderunschädlichen Vorhabensbeginn zu beantragen, besteht.

Dem Antrag ist eine Projektbeschreibung und ein Finanzierungsplan (max. eine DIN A4-Seite) beizufügen. Die ordnungsgemäße Erhebung des Gemeindebeitrags im Vorjahr und ein angemessener Eigenanteil sind nachzuweisen. Für den Eigenanteil sollen in der Regel 50%, mindestens aber 33% der Gesamtkosten als angemessen gelten.

Anträge können zum 31.1. und 31.8. eines Jahres über das Kirchenkreisbüro an den Bau- und Finanzausschuss und den Kreiskirchenrat gestellt werden.

Die antragstellende Gemeinde erhält eine Mitteilung.

Es besteht kein Rechtsanspruch für eine Bewilligung der Mittel und es können nur Mittel vergeben werden, solange die Fonds noch zu vergebende Mittel enthalten.

Stand: 5.1.2016